

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
217/2018/3**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Datum:

14.12.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

19.12.2018

Entscheidung

**Bahnhof Coesfeld - Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB zur Planung
Investor H+T / Evers Architekten**

Sachverhalt:

Der Investor hat nun eine von Evers Architekten Partnerschaft mBH ausgearbeitete Überarbeitung der Planung vorgelegt. Die Pläne sind beigefügt.

Unter Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen der städtebaulichen Lösung des Wettbewerbsbeitrags, einem durchgehenden dreigeschossigen Bauteil als Abschluss des Bahnhofsvorplatzes in Richtung Westen und einem den südlichen Rand des Platzes bildenden weiteren dreigeschossigen Flügel wurden die Bauvolumina weiter durchgearbeitet. Der Übergang vom Bahnhofsplatz zu den Gleisen liegt an der richtigen Stelle. Das Gebäude bildet nun durch vor- und rückspringende Baukörper und damit eine plastische Ausbildung des Bauvolumens eine deutlich subtilere Raumkante zum Bahnhofsplatz aus. Der Mittelteil, der die öffentlichen Funktionen aufnimmt, ist durch einen zweigeschossigen Rücksprung der Fassade im Erd- und Obergeschoss in Verbindung mit einer großzügigen Verglasung und ein auskragendes Dachgeschoss deutlich als „öffentliches Gebäude“ ausgeprägt. Der Zugang zu den Gleisen erfolgt durch eine zweigeschossige, zum Bahnhofsplatz und zu den Gleisanlagen hin verglaste Halle. Die Silhouette hat durch die gewählte Dachform einen unverwechselbaren Charakter. In der Materialität knüpft das Gebäude an regionale Bautradition an.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Kriterien, die durch die Auslobung für einen Neubau festgelegt wurden erfüllt. Es weist – in einer der heutigen Zeit entsprechenden Formensprache - die architektonischen Qualitäten und die Signifikanz des ursprünglichen Bahnhofsgebäudes auf und bildet einen unverwechselbaren Ort. Nach Ansicht der Verwaltung ist das vorliegende Konzept eine konsequentere und bessere Lösung als der ursprüngliche Beitrag zum Investorenverfahren. Der vorliegende Entwurf ist daher eine gute Grundlage für das weitere Verfahren. Das Einvernehmen der Gemeinde kann daher – unter der Bedingung der Beteiligung des Gestaltungsbeirats – in Aussicht gestellt werden.